

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**03.08.2021****7.60.01 Nr. 3**  
Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Dreizehnter Beschluss  
zur Änderung der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs  
Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 24.06.2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Schwerpunktbereichsordnung vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„(2) Die erstmalige Meldung zur Schwerpunktbereichsprüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit spätestens 15 Monate nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben wird. Wird der Freiversuch im Sinne des § 18 nach der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der Frist des Satzes 1 unternommen und nicht bestanden, gilt für die erneute Anmeldung zur Prüfung § 16 Satz 2 entsprechend.“

2. Am Ende von § 22 wird folgender Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Bei der Berechnung der Semesteranzahl nach § 18 Absatz 1 Satz 1 bleibt das Sommersemester 2021 unberücksichtigt.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Winter~~Winter~~semester 2021/220/21. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 13.07.2021  
Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen